



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Minoritenplatz 5 . Telefon (0222) 531.20 - 0

GZ 10.000/91-Parl/94

Wien, 27. Jänner 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ.Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
133 /AB
1995 -01- 3 1

Parlament
1017 Wien

~~200~~ 118 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.118/J-NR/94, betreffend untragbare Benachteiligung von Junglehrern durch sogenannte Kettenarbeitsverträge, die die Abgeordneten Mag. Praxmarer und Kollegen am 1. Dezember 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie rechtfertigen Sie die Schlechterstellung der von derartigen Kettenverträgen betroffenen Lehrer durch deren große Abhängigkeit von der Schulleitung und durch die damit verbundene berufliche Unsicherheit gegenüber jenen Vertragslehrern, auf die § 4 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz anzuwenden ist?

Antwort:

Das Vertragsbedienstetengesetz sieht für Vertretungen und vorübergehende Verwendungen II-L Dienstverhältnisse vor. Die Ausstellung von II-L Verträgen für die obgenannten Anlaßfälle entspricht somit dem Gesetz.

Besoldungsrechtlich werden II-L Lehrer jedoch insofern bevorzugt, als sie bereits im ersten Dienstjahr eine über der Entlohnungsgruppe 3 angesetzte Entlohnung erhalten.

- 2 -

Besonders im Schulwesen ist jedoch aufgrund der laufend eintretenden Änderungen (Nichtvorhersehbarkeit der Schülerzahlenentwicklung und damit zusammenhängende Gruppenbildungen; Änderungen bei den nachgefragten Stunden aufgrund der Schulautonomie, Teilzeitbeschäftigungen, Karenzurlaube sowie Lehrpflichtermäßigungen) ein erhöhtes Maß an Disponibilität erforderlich. Dazu kommt, daß Kündigungen von Vertragslehrern mangels Bedarf vor Gericht praktisch nicht durchsetzbar sind. Es ist aber auch aus budgetären Gründen nicht zu rechtfertigen, daß mangels Zuweisbarkeit von Unterrichtsstunden nicht beschäftigbare Lehrer weiter zu bezahlen sind.

2. Gibt es bereits Vorschläge, wie man diese für die betroffenen Lehrer untragbare Situation verbessern könnte?

Antwort:

Seit mehr als zwei Jahren werden von Vertretern des Bundeskanzleramtes, Bundesministeriums für Finanzen sowie des Bundesministeriums für Unterricht mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst Gespräche mit dem Ziel einer Besserstellung der II-L Lehrer geführt. Die letzten Sitzungen fanden am 19. Dezember 1994 und am 12. Jänner 1995 statt.

3. Wird an die Möglichkeit gedacht, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilzeitarbeit für Vertragslehrer zu schaffen?

Antwort:

Eine Teilzeitbeschäftigung für Vertragslehrer bedarf keiner gesetzlichen Grundlage. Jeder Vertragslehrer in Österreich kann mit seinem Dienstgeber eine Abänderung des Vertrages auf jedes geringere Stundenausmaß (auch unter die Hälfte der Lehrverpflichtung) vereinbaren.

- 3 -

4. Wie groß ist die Anzahl der von solchen Kettenverträgen im laufenden Schuljahr betroffenen Lehrer?

Antwort:

Die Zahl der von solchen Kettenverträgen betroffenen Bundeslehrer und -lehrerinnen beträgt für das Schuljahr 1994/95 insgesamt 3236 Lehrpersonen.

5. Wie groß ist die Anzahl jener Lehrer, die zwar einen neuerlichen Vertrag erhielten, nicht jedoch an der "alten" Schule bleiben konnten?

Antwort:

Diese Frage kann ohne eine umfassende verwaltungsaufwendige Erhebung nicht beantwortet werden.

Grundsätzlich wäre jedoch festzuhalten, daß es sich bei einer Rückkehr der vertretenen Lehrperson an die Schule mangels Vorhandenseins zusätzlicher fachspezifischer Unterrichtsstunden an der jeweiligen Schule oft als unvermeidbar erweist, einen II-L Lehrer fortan an einer anderen Schule zu beschäftigen. Auch ein unbefristetes Vertragslehrerdienstverhältnis könnte hieran nichts ändern.

6. Welchen Standpunkt vertreten Sie bezüglich der Tatsache, daß in vielen Fällen die praktizierte Methode der Vertragsabschlüsse bewirkt, daß insbesondere Schüler, die sich einer Nachprüfung unterziehen müssen, bis zum Schluß nicht wissen, ob sie ihr eigener Lehrer prüfen darf oder nicht?

- 4 -

Antwort:

Die Schulverwaltung ist bemüht, nach Möglichkeit II-L Lehrer im folgenden Schuljahr wieder zu beschäftigen. II-L Lehrer haben diesbezüglich Vorrang vor Neubewerbern. Der Umstand, daß II-L Lehrer mangels verfügbarer Stunden im neuen Schuljahr nicht wieder angestellt werden können, stellt demgemäß eher die Ausnahme dar.

Die angesprochene Problemstellung beschränkt sich im übrigen nicht auf den Personenkreis der II-L Lehrer und Lehrerinnen. Vielmehr tritt dieser Fall auch dann ein, wenn Lehrer mit Ende eines Schuljahres in den Ruhestand versetzt werden oder in diesen übertreten, wenn Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz gegeben sind oder Karenzurlaube angetreten werden, oder wenn ein Lehrer selbst kündigt.

Der Bundesminister:

